
S 29 V 264/93

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 V 264/93
Datum	30.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 V 37/01
Datum	16.10.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Der Rechtsstreit über die Berufung der Klägerin (L 15 V 19/01) ist durch die Berufungsrücknahme vom 28.08.2001 erledigt.
- II. Außergerichtliche Kosten im Rahmen der Fortsetzung des Verfahrens vor dem Bayer. Landessozialgericht sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Beendigung des Berufungsverfahrens durch Berufungsrücknahme bzw. um die Anerkennung eines Krebsleidens, verursacht durch die bereits als Schädigungsfolge anerkannte Tuberculose, nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Mit ihrer zum Sozialgericht München erhobenen Klage vom 11.11. 1993 gegen den Bescheid des Beklagten vom 19.02.1993 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 06.10.1993 verfolgte die Klägerin ihr Begehren auf Anerkennung ihres Tumorleidens als Folge der bereits als Schädigungsfolge anerkannten Tuberculose weiter. Mit Urteil vom 30.03.2001 wies das Sozialgericht die Klage, gestützt auf das Gutachten nach Aktenlage des Sachverständigen

Dr.M. vom 10.11.1997, ab.

Gegen dieses Urteil legte die KlÄgerin am 02.05.2001 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht ein und stellte gleichzeitig klar, dass Klagegegenstand nur die "Anerkennung eines Folgeschadens der als KÄrperbehinderung (KB) anerkannten Lungentuberculose" sei.

Im ErÄrterungstermin vom 28.08.2001, in dem mit ihr auch die MÄglichkeit der Einholung eines Gutachtens nach [Ä 109](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) erÄrtert wurde, erklÄrte sie u.a.: "Ich beabsichtige, mich von Prof.O. bzw. einem Radiologen untersuchen zu lassen und werde danach einen entsprechenden Verschlimmerungsantrag beim Beklagten stellen." Nach eingehender ErÄrterung der Sach- und Rechtslage erklÄrte sie: "Ich nehme die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 30.03.2001 zurÄck." Diese ErklÄrung wurde ausweislich der Verhandlungsniederschrift "vorgelesen und genehmigt".

Mit SMS-Fax vom 31.08.2001 und einem Schreiben, das am 03.09. 2001 bei Gericht einging, teilte die KlÄgerin mit, sie nehme die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 30.03.2001 nicht zurÄck.

In der mÄndlichen Verhandlung war fÄr die KlÄgerin niemand erschienen.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄ,

den Beklagten unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts MÄnchen vom 30.03.2001 und des Bescheides/Widerspruchsbescheides vom 19.02./06.10.1993 zu verurteilen, ihr "Tumorleiden" als weitere SchÄdigungsfolge anzuerkennen und insgesamt Versorgung nach einer hÄheren Minderung der ErwerbsfÄhigkeit (MdE) als 50 v.H. zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit L 15 V 19/01 durch die BerufungsRÄcknahme der KlÄgerin vom 28.08.2001 erledigt ist.

Zum Verfahren wurden beigezogen die Akten des Sozialgerichts MÄnchen, Az.: [S 29 V 264/93](#) sowie die Akten des Bayerischen Landessozialgerichtes, Az.: L 15 [V 27/97](#) und 28/97.

BezÄglich des weiteren Sachverhalts in den Verfahren des Beklagten und des Sozialgerichts wird gemÄ [Ä 202 SGG](#) und [Ä 543](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils und die dort angefÄhrten Beweismittel, hinsichtlich des Sachverhalts im Berufungsverfahren auf die SchriftsÄtze der Beteiligten und den Inhalt der Berufungsakten nach [Ä 136 Abs.2 SGG](#) Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄnde:

Obwohl die KlÄgerin in dem ErÄrterungstermin vom 28.08.2001 ihre Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts MÄnchen vom 30.03.2001 zurÄcknahm, wodurch nach [Ä 156 Abs.2 SGG](#) der Verlust des Rechtsmittels bewirkt wird, fÄhren ihre als Widerruf/RÄcknahme/Anfechtung zu wertenden gegenteiligen ErklÄrungen vom 31.08.2001 bzw. 03.09.2001 zu einem Streit Äber die Wirksamkeit ihrer BerufungsRÄcknahme und damit zur WeiterfÄhrung des Verfahrens vor dem Bayerischen Landessozialgericht. Nachdem die BerufungsRÄcknahme sich am Ende der mÄndlichen Verhandlung jedoch als wirksam erwies, musste der Senat feststellen, dass der Rechtsstreit Äber die Berufung der KlÄgerin (L 15 V 19/01) durch die BerufungsRÄcknahme vom 28.08.2001 erledigt ist.

GrundsÄtzlich konnte die KlÄgerin ihre Berufung bis zum Schluss der mÄndlichen Verhandlung zurÄcknehmen ([Ä 156 Abs.1 SGG](#)). Diese BerufungsRÄcknahme ist von ihr am 28.08.2001 auch wirksam erklÄrt worden, so dass eine Entscheidung in der Sache selbst, d.h. Äber die Anerkennung einer weiteren SchÄdigungsfolge bzw. einer hÄheren MdE, dem Senat nach der wirksamen Beendigung des Rechtsstreites nicht mehr mÄglich ist.

Eine Prozesshandlung wie die von der KlÄgerin zu Protokoll erklÄrte RÄcknahme der Berufung kann weder frei widerrufen noch entsprechend den bÄrgerlich-rechtlichen Vorschriften wegen Irrtums oder Drohung ([ÄÄ 119, 123 BGB](#)) angefochten werden (BSG SozR Nr.3 zu [Ä 119 BGB](#); BSG in [SozR 1500 Ä 102 Nr.2](#) m.w.N.; BSG, 17.05.1966, 7 RAR 7/66). Auch eine Nichtigkeit der RÄcknahmeerklÄrung kÄnnte selbst dann nicht angenommen werden, wenn â wie nicht â diese ErklÄrung aufgrund einer "Äberrumpelung" durch das Gericht oder infolge einer unrichtigen Belehrung Äber die Prozessaussicht abgegeben worden wÄre (BSG 24.04.1980, [9 RV 16/79](#) m.w.N.; BSG in Breithaupt 1960, 744).

Dies ergibt sich aus der Rechtsnatur von Prozesshandlungen, zu denen auch die BerufungsRÄcknahme zÄhlt. Diese kÄnnen zwar durch eine spÄtere Prozesshandlung widerrufen, ergÄnzt, geÄndert oder berichtigt werden; grundsÄtzlich gilt dies jedoch nur, solange der Rechtsstreit anhÄngig ist. Nicht frei widerruflich bzw. nicht frei abÄnderungsfÄhig sind Prozesshandlungen, durch die der Prozessgegner eine Rechtsstellung erlangt oder aufgrund deren er seine Rechtsstellung eingerichtet hat (z.B. auch RÄcknahme; vgl. hierzu Thomas-Putzo, Zivilprozessordnung, 21. Auflage, Einleitung III Anm.21 ff. m.w.N.). Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann angenommen werden, wenn gleichzeitig mit der RÄcknahme deren Widerruf bei Gericht eingegangen wÄre, was nicht der Fall war; der ErÄrterungstermin fand am 28.08.2001 statt, die ErklÄrung der KlÄgerin, sie nehme die Berufung nicht zurÄck, ging am 31.08. bzw. 03.09.2001 bei Gericht ein.

Abgesehen davon, dass die KlÄgerin keinerlei Angaben Äber eine Irrtumsanfechtung im Sinne des [Ä 119](#) BÄrgerliches Gesetzbuch (BGB) oder Äber mÄgliche NichtigkeitsgrÄnde vortrÄgt, sind derartige MÄngel auch nicht feststellbar.

Allenfalls könnte eine Berufungsrücknahme entsprechend den Regeln über die Wiederaufnahmeklage widerrufen werden, falls ein gesetzlicher Restitutionsgrund ([Â§ 179 Abs.1 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 580 ZPO](#)) gegeben wäre (BSG, 24.04.1980, [9 RV 16/79](#) m.w.N.). Einen solchen Tatbestand (insbesondere: falsche eidliche Aussage des gegnerischen Prozessbeteiligten, Urkundenfälschung, strafbares falsches Zeugnis/Gutachten, Urteilserschleichung, Amtspflichtverletzung eines Richters, Auffinden einer bisher unbekanntes Urkunde) hat die Klägerin nicht vorgetragen; auch ergeben sich diesbezüglich keine Hinweise aus den Akten. Eine strafbare Verletzung der richterlichen Amtspflichten gegenüber der Klägerin könnte im übrigen nur dann eine Restitutionsklage und damit einen Widerruf rechtfertigen, wenn der zuständige Richter wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden wäre oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als mangels Beweises nicht eingeleitet oder durchgeführt werden könnte ([Â§ 580 Abs.1 Nr.5](#) i.V.m. [Â§ 581 ZPO](#)). Das ist nicht der Fall. Ob ein Nichtigkeitsgrund im Sinne des [Â§ 579 ZPO](#) ebenfalls einen Widerruf rechtfertigt, kann dahingestellt bleiben. Denn die in [Â§ 579 Abs.1 ZPO](#) aufgeführten Nichtigkeitsgründe (unvorschriftsmäßige Besetzung des Gerichts; Mitwirkung eines kraft Gesetzes ausgeschlossenen oder wegen Befangenheit abgelehnten Richters; den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechende Vertretung einer Partei) liegen offensichtlich nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf den [Â§§ 183, 193 SGG](#).

Ein Grund für die Zulassung der Revision liegt nicht vor ([Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 18.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024